



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und
Verkehrsausschusses
am Montag 14.01.2019**

Beginn: 18:06 Uhr
Ende: 19:32 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Sitzungssaal, Mainstr. 2

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

Ausschussmitglieder

Stadträtin Yasmin Birk,
Stadtrat Stephan Czepluch,
Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Matthias Diller,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Peter Wolf,

weitere Mitglieder

Stadtrat Veit Popp, Vertretung für Herrn Andreas Groh

Schriftführer/in

Rechtsassessorin Michaela Frizino,

Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1 Bauanträge

- 1.1** Antrag auf Baugenehmigung (73/2018) zum Wohnhausneubau mit Carport und Stellplatz auf dem Grundstück Fl. Nr. 2335/4 Gemarkung Hallstadt, Peter-Ferdinand-Steinheimer-Straße 10 - erneute Behandlung **BA/074/2018**
- 1.2** Antrag auf Baugenehmigung (87/2018) zur Errichtung eines Abstellschuppens und der Errichtung einer Werbetafel auf den Grundstücken Fl.Nrn. 100/2 und 90/169 Gemarkung Hallstadt, Lichtenfelser Straße 55 **BA/067/2018**
- 1.3** Antrag auf isolierte Befreiung (89/2018) zum Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 254/242 Gemarkung Dörfleins, Flurstraße 2 **BA/073/2018**
- 1.4** Antrag auf Baugenehmigung (90/2018) zur Nutzungsänderung von Einzelhandel mit Textilien in Lagerflächen und Reparaturannahme für Fahrräder auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1736, 1737, 1738 u.a. der Gemarkung Hallstadt, Laubanger 29 **BA/075/2018**
- 1.5** Antrag auf isolierte Befreiung (91/2018) zum Errichten eines Doppelcarports auf dem Grundstück Fl. Nr. 748/2 Gemarkung Hallstadt, Landsknechtstraße 66 **BA/082/2019**

2 Bauvoranfragen

- 2.1** Antrag auf Vorbescheid (92/2018) zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Friseurladen auf dem Grundstück Fl. Nr. 59/1 Gemarkung Dörfleins, Hirtenstraße **BA/083/2019**

3 Bauleitplanung

- 3.1** 15. FNP-Änderung im Bereich der Bebauungsplanänderung "Mainstümpfel" im Parallelverfahren; Aufstellungsbeschluss **BA/086/2019**
- 3.2** Bebauungsplan "Mainstümpfel" - 2. Änderung mit Erweiterung des Geltungsbereiches; Aufstellungsbeschluss **BA/085/2019**

4 Mitteilungen

5 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:06 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 **Bauanträge**

TOP 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (73/2018) zum Wohnhausneubau mit Carport und Stellplatz auf dem Grundstück Fl. Nr. 2335/4 Gemarkung Hallstadt, Peter-Ferdinand-Steinheimer-Straße 10 - erneute Behandlung

Der vorgenannte Antrag auf Baugenehmigung wurde bereits im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt in seiner Sitzung vom 22.10.2018 behandelt. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wurde erteilt.

Im Nachgang zur Sitzung wurde seitens der Bauherren festgestellt, dass die eingereichten Planunterlagen von den Bauausführungsvorplänen der beauftragten Baufirma hinsichtlich der Höhe des Kniestocks abweichen. Die tatsächliche Kniestockhöhe beträgt nun 1 m anstatt 0,5 m.

Die max. Traufhöhe von 7,5 m wird nicht überschritten; das Bauvorhaben erreicht eine Traufhöhe von 5,56 m.

Da in den verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nr. 13, Östliche Ferdinand-Steinheimer-Straße“ eine Kniestockhöhe von maximal 0,5 m für Wohngebäude festgesetzt wurde, ist eine erneute Behandlung über dieses Bauvorhaben notwendig.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 13, Östliche Ferdinand-Steinheimer-Straße“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- II als E+D
- Carport außerhalb der Baugrenze
- Kniestock 1 m statt 0,5 m

Diesen Befreiungen wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (87/2018) zur Errichtung eines Abstellschuppens und der Errichtung einer Werbetafel auf den Grundstücken Fl.Nrn. 100/2 und 90/169 Gemarkung Hallstadt, Lichtenfelser Straße 55

Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (Innenbereich). Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich somit nach § 34 BauGB. Maßgebend hierbei ist unter anderem, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Beantragt ist die Ergänzung bereits vorhandener Sandsteinmauern Gebäude zu einem Abstellschuppen mit dreiseitiger Grenzbebauung und Ausmaßen von bis zu 8,85 m x 7,23 m.

Im Bereich der Lichtenfelser Straße sind sowohl geschlossene, halboffene als auch abweichende Bauweisen festzustellen. Die beantragte bauliche Anlage ist dem Gebiet nicht wesensfremd und auch bereits vorhanden. Die geplante Kubatur hält das Maß der umliegenden Bebauung ein.

Die parallel beantragte Werbeanlage (5,18 m²) liegt außerhalb des festgelegten Sanierungsgebietes einschließlich der hierfür getroffenen gestalterischen Festlegungen für das Ortsbild. Die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens wäre aus Sicht der Verwaltung in diesem Fall jedoch unbegründet. Im Bereich der äußeren Lichtenfelser Straße sind bereits verschiedene, vom öffentlichen Verkehrsbereich einsehbare Werbeanlagen vorhanden.

Beschluss 1:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB. Lediglich der westliche Teil des Grundstücks Fl. Nr. 90/169 wird vom rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 4A, Peunt-Gründleinsbach“ erfasst.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung des Baugrundstücks ist bereits gesichert. Das Aufstellen der beantragten Werbeanlage bedarf keiner Erschließung.

Das Einvernehmen zur Errichtung eines Abstellschuppens sowie der Errichtung einer Werbetafel wird erteilt.

Abgelehnt: Ja: 0 Nein: 10

Beschluss 2:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB. Lediglich der westliche Teil des Grundstücks Fl. Nr. 90/169 wird vom rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 4A, Peunt-Gründleinsbach“ erfasst.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung des Baugrundstücks ist bereits gesichert. Das Aufstellen der beantragten Werbeanlage bedarf keiner Erschließung.

Das Einvernehmen zur Errichtung eines Abstellschuppens sowie der Errichtung einer Werbetafel wird nicht erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.3 Antrag auf isolierte Befreiung (89/2018) zum Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 254/242 Gemarkung Dörfleins, Flurstraße 2

Die Bauherren haben einen Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung gestellt zur Errichtung einer Doppelgarage außerhalb der im Bebauungsplan „Nr. 16 Anger“ festgelegten Baugrenze.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 16, Anger“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurde folgende Befreiung beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze

Dieser Befreiung wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (90/2018) zur Nutzungsänderung von Einzelhandel mit Textilien in Lagerflächen und Reparaturannahme für Fahrräder auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1736, 1737, 1738 u.a. der Gemarkung Hallstadt, Laubanger 29

Beschluss:

Der vorgenannte Antrag auf Baugenehmigung ist aufgrund unvollständiger Antragsunterlagen, welche im Vorfeld mehrfach beim Entwurfsverfasser nachgefordert wurden, nicht behandlungsfähig.

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

zurückgestellt Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.5 Antrag auf isolierte Befreiung (91/2018) zum Errichten eines Doppelcarports auf dem Grundstück Fl. Nr. 748/2 Gemarkung Hallstadt, Landsknechtstraße 66

Die Bauherrin hat einen Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung gestellt zur Errichtung eines Doppelcarports außerhalb des für die nach dem Bebauungsplan „Nr. 19, Nördlich Rotdornstraße“ festgelegten Standortes für Garagen (nord-westlich vom Wohnhaus).

Der neue Standort liegt nördlich vom geplanten Mehrfamilienhaus. Stellplätze ohne Überdachung wurden bereits genehmigt.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 19, Nördlich Rotdornstraße“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurde folgende Befreiung beantragt:

- Standort der Garagen

Dieser Befreiung wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2 **Bauvoranfragen**

TOP 2.1 Antrag auf Vorbescheid (92/2018) zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Friseurladen auf dem Grundstück Fl. Nr. 59/1 Gemarkung Dörfleins, Hirtenstraße

Der Bereich zwischen der äußersten Bebauung der Dörfleinser Straße und der Hirtenstraße umfasst eine nicht unerhebliche Fläche von rund 1,8 ha. Hier spricht man baurechtlich von einem sogenannten Außenbereich im Innenbereich.

Die Bebaubarkeit von Grundstücken im Außenbereich wird in § 35 BauGB geregelt. Grundsätzlich gilt, dass der Außenbereich von jeglicher Bebauung frei zu halten ist. Von einem privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB ist bei dem Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Friseurladen nicht auszugehen. Somit handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan geht hier nicht näher auf eine Wohnnutzung ein, sondern sieht die Fläche als Grünland an. Die Ausführung und Benutzung öffentlich rechtlicher Belange stehen somit nicht im Einklang mit dem geplanten Bauvorhaben.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass eine Bebauung der Gärten zwischen der Dörfleinser Straße und der Hirtenstraße nur möglich ist, wenn ein Bebauungsplan in diesem Bereich aufgestellt wird, was ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich macht. Nur so könnte eine einheitliche Erschließung und Bebaubarkeit dieser Gartenflächen sichergestellt werden.

Jedoch ist derzeit nicht bekannt, dass eine überwiegende Mehrheit der Grundstücksbesitzer ein solches Vorgehen wünscht.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Vorbescheid.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Außenbereich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan sind an dieser Stelle „Grünflächen“ festgesetzt. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes.

Die Erschließung ist gesichert.

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

zurückgestellt Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 3 Bauleitplanung

TOP 3.1 15. FNP-Änderung im Bereich der Bebauungsplanänderung "Mainstümpfel" im Parallelverfahren; Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat nachfolgenden Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallstadt.

Das Gebiet umfasst die Flurstücksnummern:

2468, 2469, 2470, 2471, 2810/3, 3647/2, 3647/3 ganz

und Flächen der Flurstücksnummern:

2466, 2477, 2823 der Gemarkung Hallstadt teilweise.

Der Änderungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

- Im Norden:
durch die sich an frühere Trasse der ehemaligen Kreisstraße BA 5 anschließenden landwirtschaftlichen Grundstücke und die freie Flur.
- im Osten:
durch das Grundstück mit der DB Strecke „Bamberg – Lichtenfels“.
- im Süden:
durch die Nordgrenze des bereits bestehenden Sondergebietes sowie die bestehend bleibenden Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sport“.
- im Westen:
durch Ostgrenze des bereits bestehenden Sondergebietes die öffentliche Verkehrsfläche „Lichtenfelser Straße“ im Bereich des Verkehrskreisels.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 2,4 ha. Die als Sport- und Freizeitfläche und als landwirtschaftliche Fläche genutzten Bereiche sollen als Sondergebiet, Gewerbegebiet und Verkehrsfläche dargestellt werden und entsprechen somit dem im Parallelverfahren neu aufgestellten Bebauungsplan in diesem Bereich.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

TOP 3.2 Bebauungsplan "Mainstümpfel" - 2. Änderung mit Erweiterung des Geltungsbereiches; Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Aufstellungsbeschluss

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung und der Erweiterung des Bebauungsplanes „Mainstümpfel“ mit integriertem Grünordnungsplan in Hallstadt.

Der Plan erhält die Bezeichnung „2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mainstümpfel“ mit integriertem Grünordnungsplan“.

Die Stadt Hallstadt beabsichtigt einen qualifizierten Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans wird im Regelverfahren durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Das Gebiet umfasst die Flurstücksnummern:

2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2810/3, 3647/2, 3647/3 ganz

und Flächen der Flurstücksnummern:

10/7, 2460/3, 2466, 2477, 2823, 2465/31 der Gemarkung Hallstadt teilweise.

Der Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

- Im Norden:
durch die sich an frühere Trasse der ehemaligen Kreisstraße BA 5 anschließenden landwirtschaftlichen Grundstücke und die freie Flur.
- im Osten:
durch das Grundstück mit der DB Strecke „Bamberg – Lichtenfels“.
- im Süden:
durch die bestehend bleibenden Sportplatzflächen und die öffentliche Verkehrsfläche „Am Sportplatz“.
- im Westen:
durch die öffentliche Verkehrsfläche „Lichtenfelser Straße“ mit angrenzender Bebauung.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Die Stadt beabsichtigt, innerhalb des Geltungsbereiches die als „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 BauNVO ausgewiesene Fläche für den Lebensmittelvollsortimentsmarkt anzupassen und Baurecht für weitere gewerblich nutzbare Flächen nach § 8 BauNVO zu schaffen. Zusätzlich wird die frühere Kreisstraße BA 5 als Erschließungsanlage ausgebaut und im nordöstlichen Bereich des Plangebietes ist ein Parkplatz vorgesehen.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 4 Mitteilungen

Bürgermeister Söder informiert den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss über nachfolgende Themen:

- Aktuelle Kostenübersicht zum Neubau Freiwillige Feuerwehr Hallstadt; die Übersicht wird auf Wunsch der BUV-Mitglieder im RIS zur Verfügung gestellt. Der Stadtratsbeschluss belief sich ursprünglich auf 6,7 Mio. Euro brutto. Nach derzeitiger Kostenprognose ist ein Gesamtvolumen von ca. 8 Mio. Euro brutto zu erwarten, das sich im Schwerpunkt durch die starke Konjunktur in der Höhe entwickelte.

Der Baufortschritt ist im geplanten Rahmen.

Das Richtfest für den Neubau Feuerwehr ist zusammen mit den am Bau Beteiligten geplant für Mitte Februar 2019 (evtl. 15.02.2019).

Die Mitglieder des BUV-Ausschusses kommen überein, dass es Führungen im Gebäude für Interessierte aus der Bevölkerung erst nach Fertigstellung der Baumaßnahmen geben soll.

- Die Baustelle Schwanenbräu / Georgenhof wird aktuell nach der Winterpause fortgeführt.
- Bei der Maßnahme Marktplatz / Lichtenfelser Straße werden derzeit die Hausanschlüsse gemacht und der Straßenbau wird bei entsprechender Witterung fortgeführt.
- Am 23.01.2019 um 18 Uhr findet zur Neugestaltung des Weihers in Dörfleins eine Informationsveranstaltung in der Brauerei Eichhorn statt.

TOP 5 Wünsche und Anfragen

Stadtrat P. Wolf weist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme in der Landsknechtstraße 25 in Hallstadt darauf hin, dass – trotz Einstellung des Bauvorhabens durch das LRA – eine Bautätigkeit vorliegt.

Herr Bürgermeister Söder teilt mit, dass das Bauamt mit dem LRA Kontakt aufnehmen und die Angelegenheit insgesamt besprechen wird.

Stadträtin Birk teilt mit, dass die Geschwindigkeitsanzeige in der Mainstraße nicht funktioniert. Herr Bürgermeister Söder wird das Ordnungsamt beauftragen, dies zu prüfen.

Stadträtin Birk informiert darüber, dass im Dezember 2018 an einem Tag im Dezember viele Stadtbusse Linie 904 nicht gefahren sind. Wurde die Stadt Hallstadt vorab über die Ausfälle informiert? Erfolgt eine Gutschrift auf die zu entrichtenden Kosten?

Herr Bürgermeister Söder wird dies in der Kämmerei prüfen lassen.

Stadtrat M. Diller teilt mit, dass die Verfügbarkeit der E-Lade-Station TG Marktscheune in einer App angezeigt werden soll. Die Ladestation wird nicht / nicht richtig angezeigt. Hier sollte der App-Betreiber informiert werden und die Funktionalität überprüft werden.

Stadtrat Popp informiert darüber, dass nach Fertigstellung des Königshofparkplatzes vermehrt eine Dauerbelegung mit Wohnmobilen festzustellen ist. Hier sollte die Dauernutzung über eine beschränkte Nutzungsmöglichkeit (Art und Zeit) unterbunden werden; ggf. ist der Parküberwachungsdienst einzuschalten.

Stadtrat Czepluch nimmt Bezug auf die LED-Lampen-Umrüstung im Monat 12/2018 und fragt nach, weshalb ein Modellwechsel erfolgte.

Bürgermeister Söder bittet hier um die Mitteilung eines konkreten Beispiels zur Prüfung.

Stadtrat Czepluch bittet um Mitteilung des Sachstandes zur Gehsteigabsenkung in der Michelinstraße.

Bürgermeister Söder wird das Ordnungsamt um Prüfung und Antwort beauftragen.

Stadtrat Karl bittet um Einstellung der Planzeichnung (Neugestaltung Weiher in Dörfleins) und der Unterlagen zur Bauvoranfrage incl. Luftbild zu TOP 2.1 ins RIS.

Bürgermeister Söder sagt dies zu.

Auf Rückfrage zu den Leerungsmöglichkeiten der Dosencontainer auf dem Königshofparkplatz durch Stadtrat Wolf teilt Herr Stadtrat Werner mit, dass die Dosencontainer derzeit vom städtischen Bauhof geleert werden.

Herr Bürgermeister Söder teilt mit, dass das Bauamt und der Bauhof zusammen mit dem Landratsamt die Entsorgung der Dosen klären und vom LRA ggf. über eine Ausschreibung interimweise ein leistungsfähigerer Entsorger beauftragt wird und bei Neuausschreibung der Dienstleistung entsprechende Angaben im Leistungsverzeichnis enthalten sein werden.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:32 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Michaela Frizino
Schriftführer/in